

Vertrauen, als Brennpunct ihrer Hoffnungen, als der Vertreter ihrer heiligsten Interessen betrachtet werden können.

Aber auch seine Stellung nach Außen würde ihm nur geringen Einfluß gewähren. Beleuchtet man nämlich die sogenannten innern Kirchenangelegenheiten genauer, so wird sich ergeben, daß sich dieselben auf vier Hauptgegenstände reduciren lassen: 1) Allgemeine dogmatische und liturgische Angelegenheiten. 2) Entscheidung reinkirchlicher Streitigkeiten (wie deren in §. 9. des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse einige mit erwähnt sind). 3) Beaufsichtigung der Geistlichen und Schullehrer. 4) Anstellungen derselben. — Die Zahl der unter 1. erwähnten Geschäfte dürfte bei der einfachen Liturgie und der dem eigentlichen Dogmatismus abholden Tendenz des Protestantismus wohl nur gering sein und auch bei diesem soll dem Kirchenrath nur die Abgabe eines Gutachtens zustehen. — Ihm bei den Geschäften unter 2. eine Concurrenz einzuräumen, scheint weder in dem Plan der Regierung zu liegen, noch mit der Stellung und Zusammensetzung des Kirchenraths vereinbar. — Zwar ersieht man nicht ganz klar, ob dem evangelischen Kirchenrathe eine Theilnahme bei der Aufsicht über Kirchen- und Schuldiener eingeräumt werden soll, da es einerseits heißt, er solle sich zu Beaufsichtigung des Kirchenwesens der Decane als Organ bedienen, andererseits aber diese Aufsicht den Kirchen- und Schulräthen zugeschrieben wird; so viel aber scheint unzweifelhaft, daß von vier anderweit angestellten zum Theil in untergeordneten geistlichen Aemtern stehenden Männern eine solche Aufsichtsführung selbst bloß als Superrevision in irgend einer erfolgversprechenden Weise nicht geführt werden kann. — Was nun endlich die Besetzung der geistlichen Stellen betrifft, so soll der evangelische Kirchenrath hierbei bloß in der Eigenschaft einer Prüfungscommission concurriren. Solche Prüfungen können aber höchstens über die wissenschaftliche Ausbildung der Candidaten und über diese nicht immer mit Sicherheit einiges Anhalten gewähren. Der sittliche Character, die Grundsätze und die Tüchtigkeit des Mannes lassen sich aber nur bei längerer Beobachtung und namentlich bei geschäftlichen Berührungen mit demselben erkennen; da aber alles dieses dem Kirchenrathe in den meisten Fällen fremd sein, dem Cultminister aber zur Seite stehen wird, so wird unter solchen Verhältnissen selbst zum Besten der Sache Letzterm allein auf die Stellenbesetzungen ein entscheidender Einfluß verbleiben. Die Stellenbesetzungen sind es aber gerade, bei denen sich der schädliche Einfluß einer möglichen einseitigen Richtung am meisten und am dauerndsten zeigen kann; und hier wenn irgendwo ist vor allem Sicherstellung nöthig, wenn man nicht die Zufälligkeiten der Personen, sondern das Wesen der dauernden Institution im Auge behalten will. — Unmöglich wird aber bei einer so wenig in den Gang der Geschäfte eingreifenden Stellung der evangelische Kirchenrath zu irgend einer Controle tauglich sein, die nur dann möglich ist, wenn man von dem laufenden Geschäft in fortdauernder Kenntniß bleibt; unmöglich wird eine Behörde, wie diese, je ein Gewicht in der öffentlichen Meinung zu behaupten im Stande sein. Bedenkt man endlich noch, daß von den ihm zugewiesenen Geschäften (mit Ausnahme der Prüfung der Candidaten, zu der es aber an einer bloßen Prüfungscommission genügen würde) die meisten nur äußerst selten vorkommen dürften, da der Vorschlag zu den Predigttexten nur einmal im Jahre nöthig sein wird, Abschaffung von Feiertagen wohl nicht so bald wieder und liturgische Veränderungen nur sehr selten zur Sprache kommen dürften und Disciplinarfragen, wo es sich um falsche Lehre handelt, auch zu den Ausnahmefällen gehören; so muß man sich allerdings überzeugen, daß diese Behörde gewiß über lang oder kurz als ein nutzloses Glied in der Staatsmaschine wieder bei Seite geschafft werden dürfte.

Eine mehrere Garantie gewährte allerdings die von der I. Kammer beantragte Einrichtung, wonach eine collegiale Be-

handlung der rein kirchlichen Angelegenheiten in oberer Instanz namentlich auch bei den Stellenbesetzungen stattfinden sollte. Sie würde jevi vann mehr Sicherstellung gewähren, wenn der evangelische Kirchenrath (wie es doch nicht der Fall ist) bei Stellenbesetzungen mit seinem Gutachten gehört werden sollte. Denn bei der Beurtheilung über die persönliche Tüchtigkeit zu einem Amte ist es schwer, ja beinahe unmöglich, in einem schriftlichen Vortrage alle einschlagenden Momente geltend zu machen, nur in dem mündlichen Austausch der Meinungen kann darüber das gehörige Licht verbreitet werden. — Es ist freilich jenem Vorschlag entgegnet worden, daß er mit der Verantwortlichkeit des Cultministers und mit der Freiheit seiner amtlichen Wirksamkeit im Widerspruch stehe, und endlich daß die Räte im Ministerio zu sehr von ihm abhängig wären, um eine selbstständige Stellung zu behaupten. Was die Verantwortlichkeit betrifft, so ist durch das dem Minister gegebene Recht, die ihm bedenklich scheinenden Sachen an die in evangelicis beauftragten Staatsminister zu bringen, jedes Bedenken beseitigt, wenn man aber die Freiheit seines amtlichen Wirkens hier in Anspruch nimmt, so ist (abgesehen davon, daß ihm noch immer der wichtigste Einfluß bleibt) hier wohl die doppelte Stellung desselben als Verwalter des *juris circa sacra* des Staats und des *juris episcopalis* des Königs, des Kirchenoberhauptes, zu beachten. — In ersterer Rücksicht findet er in der verfassungsmäßigen ständischen Concurrenz seine natürliche Controle, in letzterer Rücksicht ermangelt es aber an einer solchen und es sind deshalb andere Sicherstellungen höchst wünschenswerth. — In Rücksicht endlich der abhängigen Stellung der Räte dem Minister gegenüber, so kann ein solches Verhältniß wohl nicht ganz in Abrede gestellt werden, aber einerseits ist zu erwägen, daß schon das Bewußtsein jedes Einzelnen, daß ihm eine entscheidende Stimme zustehet, bei der Gewissenhaftigkeit, die dem Sachsen eigen ist, gegen zu große Nachgiebigkeit sichern dürfte, andererseits die hier in Frage kommenden geistlichen Räte ja nicht die gewöhnlichen Räte im Cultministerium zu sein brauchen und eben so wie bei dem evangelischen Kirchenrathe von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt werden können, so wie es überhaupt angemessen gewesen wäre, der so constituirten Behörde den Namen evangelischen Kirchenrath beizulegen. Auch dürfte es zu Rechtfertigung der hier entwickelten Ansicht dienen, daß in Administrativjustizsachen eine der vorgeschlagenen ganz analoge Zusammensetzung der höchsten Behörde zur Sprache gekommen ist, ohne daß man darin einen Anstand gefunden hätte. Fast noch wichtiger sind aber die Gründe, welche

B. für den Plan der I. Kammer in Bezug auf die Einrichtung bei der Mittelinstanz sprechen dürften. Wie nothwendig eine specielle Aufsichtsführung gerade in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen sei, hat die Deputation schon in ihrem früheren Berichte dargelegt. Sie glaubte aber, daß ein Kirchen- und Schulrath bei der Größe der erbländischen Kreisdirectionsbezirke nicht damit durchzukommen vermögen werde. Diese Behauptung rechtfertigt sich vollkommen durch näheres Eingehen in die Zahlen. — Denn es hatte bisher der Kirchen- und Schulrath in der Oberlausitz zu inspiciiren: 99 evangelische Pfarrparochien mit 206,129 Einwohnern. Künftig würde derselbe zu inspiciiren haben: 117 Pfarrparochien mit 232,146 Einwohnern, dagegen der zu Dresden: 197 Pfarrparochien mit 369,181 Einwohnern, der zu Leipzig: 280 Pfarrparochien mit 327,784 Einwohnern, der zu Zwickau: 249 Pfarrparochien mit 395,120 Einwohnern. So daß also die drei erbländischen Kirchen- und Schulräthe zweibis dreimal so viel zu thun hätten, als gegenwärtig der Kirchen- und Schulrath in der Oberlausitz, der nur mit Mühe auszukommen vermag. — Auf die Aufsichtsführung durch die Decane dürfte deshalb wenig zu rechnen sein, weil, wenn es jetzt schon schwer fällt, 23 tüchtige Männer zu den Superintendentenstellen zu finden, dieß bei 60 Decanen noch in ungleich größerem Maße